

Referent Vicepräsident Oberbürgermeister Dr. Stübel:  
Meine hochgeehrten Herren! Es ist Ihnen bekannt, daß die Zweite Kammer erst Ausgangs der letzten Woche sich schlüssig gemacht hat über das sogenannte Rörungsgesetz, welches mittels königl. Decrets vom 20. Januar 1890 den Kammern vorgelegt worden ist. Es wird daher bei der gegenwärtigen Geschäftslage jedenfalls nicht möglich sein, dieses Rörungsgesetz noch in dieser Session des Landtags zu Stande zu bringen. Nun hat aber die königl. Staatsregierung mit dem Decret Nr. 24 zugleich einen Nachtrag eingebracht zu Capitel 45 XVI Titel 1 des Staatshaushaltsetats, nach welchem die Dispositionssumme für landwirthschaftliche Ausgaben, Ausstellungen u. s. w. erhöht werden soll um 85,000 Mark.

Die Zweite Kammer hat nun in Voraussicht der Eventualität, welche ich eben angedeutet habe hinsichtlich des Rörungsgesetzes, über diesen Nachtrag zum Budget, und zwar unter Zustimmung des Herrn Regierungskommissars, sich dahin schlüssig gemacht, daß für den Fall des Nichtzustandekommens des Gesetzes anstatt 85,000 Mark die Summe von 60,000 Mark mehr zu Zwecken der Prämierung, zu Veranstaltung von Rindviehschauen und zu anderen Beihilfen für Förderung der Rindviehzucht zu bewilligen seien. Da nun also dieser Fall als eingetreten zu betrachten ist, so hat es die zweite Deputation der hohen Kammer für Pflicht erachtet, von diesem Beschlusse der Zweiten Kammer nicht nur Kenntniß zu nehmen, sondern auch Ihnen eine gutachtliche Meinungsäußerung zu unterbreiten und zwar dahingehend:

„allenthalben diesem Beschlusse der Zweiten Kammer beizutreten“

und sonach die betreffende Dispositionssumme nicht um 85,000 Mark, sondern nur um 60,000 Mark zu erhöhen und dadurch die königl. Staatsregierung in die Lage zu setzen, Das, was sie in der Erläuterungsspalte des betreffenden Nachtrags mitgetheilt hat, zu thun. Es ist nämlich in der betreffenden Erläuterungsspalte die Bemerkung enthalten, daß die Summe nicht nur postulirt werde mit Rücksicht auf den Gesetzentwurf, die Rörung und Erhaltung von Zuchtbulln betreffend, sondern daß auch zur Förderung der Rindviehzucht insbesondere an Rörungskosten, Prämien, Beihilfen, sowie Veranstaltung von Rindviehschauen jährlich ungefähr 100,000 Mark erforderlich sein würden, wovon der bisher geforderte Betrag in Abzug zu bringen sei. Es wird also allenthalben den Wünschen der königl. Staatsregierung entsprochen werden, wenn vorläufig, nachdem die Aufgaben des Rörungsgesetzes selbst sich erledigt haben, 60,000 Mark mehr ins Budget eingestellt werden. Der Antrag selbst lautet:

„Die Kammer wolle beschließen:  
dem Beschlusse der Zweiten Kammer,  
„für den Fall des Nichtzustandekommens des Gesetzes anstatt 85,000 Mark die Summe von 60,000 Mark mehr zu Zwecken der Prämierung, zu Veranstaltung von Rindviehschauen und zu anderen Beihilfen für Förderung der Rindviehzucht zu bewilligen,“  
beizutreten.“

Präsident von Zehmen: Ich eröffne die Verhandlung über den Vortrag. — Es meldet sich Niemand zum Worte.

Die Deputation schlägt vor:

„dem Beschlusse der Zweiten Kammer, wie er gedruckt in Nr. 111 der Kammer vorliegt, beizutreten“.

„Pflichtet die Kammer dem Gutachten ihrer Deputation bei und schließt sie sich demselben an?“

Einstimmig: Ja.

Es würde hiermit unsere Tagesordnung erledigt sein.

Meine Herren! Im Bezug auf die weitere Abwicklung unserer Geschäfte habe ich der Kammer noch Folgendes mitzutheilen. Wie ich bereits neulich der Kammer mitgetheilt habe, wird heute Nachmittag von 5 Uhr an das Vereinigungsverfahren über verschiedene Differenzpunkte, die zwischen den Beschlüssen der Ersten Kammer und denjenigen der Zweiten Kammer entstanden sind, abgehalten werden. Ueber die dabei gewonnenen Resultate wird morgen Vormittag 10 Uhr, soweit die Erste Kammer zuerst den Beschluß zu fassen hat, Vortrag erstattet werden.

Die Tagesordnung lautet demnach:

Mittheilungen und Beschlüsse über die Ergebnisse der Vereinigungsverfahren.

Ich bitte also die Kammer, sich morgen Vormittag 10 Uhr einfinden zu wollen. Nach dem erstatteten Vortrag über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens, soweit die Erste Kammer zunächst Beschluß zu fassen hat, wird eine Pause nothwendig; wie lange? kann ich nicht sagen. Hierauf wird aber noch im Laufe des Vormittages der Vortrag über das Ergebnis des Vereinigungsverfahrens zu erstatten sein über diejenigen Gegenstände, worüber die Zweite Kammer zuerst Beschluß zu fassen hat und die erst von dort an uns herüber gelangen müssen. Es ist das namentlich das königl. Decret Nr. 21, einen Nachtrag zu Cap. 54 des Staatshaushaltsetats betreffend, und die beiden Petitionen, die Apotheke Gersdorf und von der Planitz und Genossen betreffend.